

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

117 (28.4.1888)

Beilage zu Nr. 117 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 23. April 1888.

Prolog.*)

Frau Arentiere.

Was locht aus grünem Donnener Raine
Mich mächtig heut zum Mondlicht empor,
Erden — daß der Schall als Führer diene —
Nicht altertraute Weisen an mein Ohr?
Ja, meines Lieblingssohn's verklung'ne Sätze
Und sein Trompetenblasen sind erwacht,
Der mir gefolgt als treu'ler meiner Mitter,
Wenn ich durchgeleitet irrefabtwärts die Nacht,
Der nicht gelacht des Lebens Rosenkränze,
Die blaue Blume aber im Gedächtnis.
Mein Säng'ler ruft — im Sturm durchbraust'nen Lenz
Fahr' ich heut hin — und suche seinen Stern.

Bum Schwarzwald ruft der Klang, die Regentale
Sind meines Schwelens bald erreichtes Ziel.
Doch, wie hebt sich schon im Morgenstrahl
Blauen Duf's die Beste Hohenwiel.
Gegrüßt mein Berg, gegrüßt Ihr Lichtgestalten,
Die hier im traumgefügten Ballasbau
Die Geisteswacht getreulich habt gehalten,
Du stiller Mönch, Du stolze Herzogsfrau.
Ja — nun erkenne ich, was der Ruf bedeute,
Mit dem allmächtig Ihr gelocht mein Herz:
Dem Ruhme Eures Dichters gilt es heute
Und für sein Denkmal sammelt Ihr das Erz.

Getrost, getrost, es wird Euch wohl gelingen.
All Deutschland's Volk bringt ja den Dankeslohn;
Denn wer hat nicht gesehnt, als einst solch Singen
Urkünftig, frisch und led dem Vorn entpoull,
Dem überird'lichen Vorn der Dichtersseele?
Nun will auch Jeder, daß ein Monument
Der Nachwelt von dem Meister noch erzähle,
Den er begeistert seinen Vebing'nen nennt.
So schmück ich denn dein Bild mit Lorbeerzweigen,
Bemüht mit Deiner Tannen dunkler'n Schein:
Frau Arentiere selbst will sich Dir weihen,
Mein Kranz, mein Stern — sie seien ewig Dein!

Und hört, wie ich Euch deute jene Worte,
Die sein Trompeter einst in Trauer sang;
Zur Jubelhymne stimmt die Alfforde,
Ihr kennt ihn ja, den liebgeword'nen Klang.
„Das ist doch schön im Leben eingerichtet,
Daß bei den Dornen auch die Rosen stehn,
Und was uns Scheffel sang, was er gedichtet,
Ob selbst er schied, niemals kann untergeh'n.“
Aus seinen Werken all, die wir gelesen,
Wie blühte draus des reinsten Goldes Schein,
Gelobt sei Gott, daß unser er gewesen,
Gelobt sei Gott, daß er es stets wird sein!

Nun aber laßt die Weise auch erklingen,
Jungfräuliche Herzen dort am Neckarfluß,
Bis zu den Wäldern möge jubelnd dringen
Der Musesöhne Gaudesamus-Gruß.
So lang noch Heidelberg und Bergschloß stehen
Durch der Jahrhunderte entfernten Lauf,
Wird auch das eine Lied niemals verwehen,
Denn jeder neue Morgen weckt es auf:
„All Heidelberg, du feine, du Stadt an Ehren reich,
Am Neckar und am Rheine sein' and're kommt dir gleich.“
Und wie Ihr hier gefeiert Euren Dichter,
Wird seinem Ruhm gebührend nah und fern,
Niemand verglimmend strahlet Licht und Lichte
Am ew'gen Dichterbimmel Scheffel's Stern.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 23. April. 47. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Ausführlicher Bericht (vergl. Nr. 113 unseres Blattes).
Bitte der Städte Buchen und Waldbiren, den Eisenbahnbau Sedach-Buchen-Waldbiren, hier Geländeerwerb-
ung betreffend.

Abg. v. Buol ist nicht in der Lage, einen Gegenantrag zu stellen, wenn er auch die Gründe, welche die Kommission zu ihrem Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung geführt haben, nicht durchweg billige, vielmehr hoffen müsse, daß die Großh. Regierung trotz ihres den Petenten schon früher erteilten abweisenden Bescheides und trotz des Kommissionsantrages einer nochmaligen Prüfung der Sache sich nicht entziehen werde. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1884 sollte die Bahn Sedach-Buchen-Waldbiren gebaut werden unter der Bedingung, daß der Staatsbahnverwaltung das für die Anlage der Bahn sammt Zugehörden erforderliche Gelände von den Interessenten unentgeltlich zu Eigentum gestellt werde; wenn nun die Kosten des Geländeerwerbs von der Regierung anfangs niedriger veranschlagt worden seien, als sie sich nunmehr in Wirklichkeit darstellten, so könnten doch die Gemeinden nicht für verpflichtet erachtet werden, die jetzt auf 152 000 M. berechnete oder jede andere sich etwa ergebende Summe zu bestreiten; könnte hier also auch die Rechtsfrage erhoben werden, so sprächen zudem für eine Willfährig der

vorgetragene Bitte entschiedene Billigkeitsgründe, welche auch durch den Kreisbeitrag nicht entkräftet würden; wenn die Petenten dagegen auch den für den Bau einer Landstraße Buchen-Waldbiren s. Bt. vorgezeichneten Kostenbetrag jetzt, wo die Ausführung des Straßenbaues aufgegeben sei, auf die Geländeerwerbskosten aufgerechnet sehen möchten, so hätte auch Redner ein solches Verlangen für unbegründet; wenn jedoch die Interessenten, wie dies thatsächlich der Fall, für den Geländeerwerb beträchtlich mehr hätten aufwenden müssen, als sie von Anfang an mit Grund annahmen, so sprächen wohl Rechts-, jedenfalls aber Billigkeitsgründe für die Gewährung ihres Gesuches, erscheine der erbetene Zuschuß zu groß, so würden die Gemeinden auch für weniger dankbar sein.

Der thatsächliche Vorgang sei folgender gewesen: als man s. B. die Kosten der Geländestellung auf etwa 150 000 M. berechnete, hätten die beteiligten Gemeinden hiergegen in der Erwartung nichts eingewendet, daß es ihnen möglich sein werde, das Bahngelände erheblich billiger zu erwerben; da aber die Bürgerausschüsse nicht auf eine nur vorläufige Veranschlagung der Kosten hin Beiträge bewilligen wollten und von der Regierung erklärt wurde, vor erfolgter Stellung des Geländes werde keine Hand gerührt werden, so seien von den Gemeinden neue Erhebungen über die Kosten des Geländeerwerbes gepflogen worden, nach welchen erstere zu etwas über 100 000 M. angenommen worden seien, so daß sich gegen den thatsächlichen Aufwand eine Differenz von etwa 50 000 M., gegen den Anschlag der Regierung eine solche von etwa 13 000 M. ergeben habe, und zwar sollten diese Differenzen darauf zurückzuführen sein, daß die ursprüngliche Trace mehrfach geändert und im Interesse einer Verringerung der Bahnbaukosten Krümmungen der Bahnlinie vorgezogen worden seien, welche natürlich die Kosten für Geländeerwerb steigern mußten. Wenn nun aus diesen späteren Änderungen der Trace dem Staate ein Vorteil, den interessierten Gemeinden ein Nachteil zugegangen, so sei es letzterer doch nicht zu verargen, wenn sie jetzt eine billige Ausgleichung zwischen jenem Vorteil und diesem Nachteil erstrebten. Redner wünscht, daß deshalb auch bei Annahme des Kommissionsantrages die Großh. Regierung die Petition einer nochmaligen Prüfung unterziehe.

Abg. Fieser befreit, daß für die Willfährig der vorliegenden Bitte auch Rechtsgründe geltend gemacht werden könnten, wie dies Abg. v. Buol behauptet habe; bei der Beratung des Gesetzes vom 7. Juni 1884 sei man nicht von einem bestimmten Projekte mit festem Kostenanschlag ausgegangen, vielmehr habe man sich darauf beschränkt, auszusprechen, daß eine Bahn von Sedach über Buchen nach Waldbiren erbaut werden und daß Bedingung für die Ausführung des Baues die unentgeltliche Stellung des für die Bahnanlage nötigen Geländes sein solle; ein spezielles Projekt aber, aus dem man hätte entnehmen können, wie viel Gelände erforderlich sei, habe nicht vorgelegen; dies habe ja auch der Abg. v. Buol zugeben müssen. Könne also von Rechtsanprüchen der Petenten nicht die Rede sein, so sei es, was die sog. Billigkeitsgründe anlange, doch eigentümlich, wenn die Petenten gewissermaßen verlangten, daß der Staat möglichst theuer, d. h. in der kürzesten Richtung ohne Rücksicht auf entgegenstehende Terrainschwierigkeiten, baue, damit nur die interessierten Gemeinden weniger Gelände zu stellen hätten. Redners Partei habe s. Bt. gerne dazu mitgewirkt, jener Landesgegend das lang ersehnte Verkehrsmittel zu gewähren, und habe geglaubt, daß mit der Bedingung der unentgeltlichen Stellung des Geländes den betr. Gemeinden nicht zuviel zugemuthet werde, zumal auch der Abg. v. Buol daran zu erinnern sei, daß man damals von dem noch bei der Stillhaltung der festgehaltenen Prinzipie der Leistung eines Baarbeitrages durch die Interessenten zum ersten Male abgegangen sei und die Gemeinden Buchen und Waldbiren mit einem solchen verhört habe; dadurch sei man schon bei Erlassung des Gesetzes vom 7. Juni 1884 allen Billigkeitsrücksichten in weitgehendem Maße gerecht geworden und könne es keinen guten Eindruck machen, wenn heute die Petenten den Anschein hervorrufen wollten, als wäre durch die ihnen auferlegte Bedingung den Geboten der Billigkeit nicht oder nicht genügend entsprochen worden; Redner bitte um Annahme des Kommissionsantrages.

Geh. Referendar Zittel kann die Ausführungen des Herrn Berichterstatters, sowie des Herrn Vorredners nur bestätigen; der Antrag der verehrlichen Kommission, über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen, sei vollständig gerechtfertigt und entspreche durchaus der Auffassung der Großh. Regierung, welche über dieses Gesuch ebenfalls nur zur Tagesordnung übergehen könne. Denn die Großh. Regierung vermöge, ganz abgesehen von dem klaren Wortlaut des Gesetzes, welches die unentgeltliche Stellung des für die auszuführende Bahnanlage nebst Zugehörden erforderlichen Geländes seitens der Interessenten zur Bedingung des Bahnbaues mache, auch in materieller Beziehung das heutige Gesuch der Petenten nicht als gerechtfertigt anzuerkennen. Den beteiligten Gemeinden sei in Ausführung des Gesetzes das generelle Projekt zur Erklärung mitgeteilt worden, ob sie bereit seien, das hiernach erforderliche Gelände unentgeltlich der Staatsbahnverwaltung zu Eigentum zu stellen, und erst

nachdem diese Erklärung in bejahendem Sinne abgegeben war und auf Grund derselben seien alsdann die Detailpläne ausgearbeitet worden; die in dem generellen Projekt enthaltene Trace sei im Wesentlichen unverändert geblieben und nur die definitive Feststellung der Grenzen des Bahnkörpers und der Anlagen müsse den Detailplänen vorbehalten werden. Uebrigens seien bei der Expropriationsverhandlung von den Gemeinden und Interessenten noch weitere, im Projekt nicht vorgezeichnete Anlagen und Änderungen verlangt worden, welche ebenfalls einen Mehrbedarf an Gelände veranlaßt hätten. Eine genaue Feststellung zum Voraus sei nicht möglich und es sei auch den beteiligten Gemeinden wohl bekannt gewesen, daß die Bemessung des erforderlichen Geländes im generellen Projekt keine vollkommen zutreffende sein könne.

Abg. Knecht hätte, wenn nur nicht die mangelhafte Begründung des Gesuches dem entgegenstände, der Petition gerne seine Unterstützung zu Theil werden lassen; immerhin glaube Redner, daß man den Wünschen der Petenten im Hinblick auf die großen Opfer, die sie für den Bahnbau gebracht, hätte einige Rücksicht tragen sollen.

Abg. v. Buol hat nicht behauptet, daß die Petenten einen Rechtsanspruch auf Gewährung ihrer Bitte besäßen, sondern nur, daß sie einen solchen haben könnten, wenn, was sich Redners Beurtheilung entzöge, sich Alles so verhalte, wie in der Petition dargestellt; Thatsache aber sei, daß man nachträglich die Bahnlinie bei Bettingen, um eine sonst nothwendige Straßenüberbrückung zu umgehen, verlegt und durch diese Umgehung die Bahnbaukosten gemindert, die Geländeaufwandskosten aber erhöht habe. Wenn der Abg. Fieser auch keine Billigkeitsgründe als vorhanden anerkennen wolle, da ja den Petenten der sonst stets geforderte Baarbeitrag erlassen worden sei, so solle man doch nicht an dem einmal festgestellten nachträglich rütteln und nicht den Anschein erwecken, als seien die Petenten hierdurch zu gut weggekommen. Jedenfalls seien doch in der finanziell nicht günstigen Lage jener überhaupt armen Landesgegend genügende Billigkeitsgründe gelegen, welche eine wohlwollendere Aufnahme der Petition rechtfertigten.

Abg. Strauß schließt sich letzterem an; aus Mitleid mit jener von der Natur so stiefmütterlich bedachten Gegend möchte die Großh. Regierung die Sache noch einmal prüfen; die 75 000 M., welche die Gemeinde Waldbiren aufzubringen habe, stellten für dieselbe mit ihren jetzt schon hohen Umlagen eine äußerst schwere Last dar; aus diesem Grunde habe ja auch der Kreis s. Bt. den Petenten einen Beitrag bewilligt.

Abg. Klein (Wertheim) ist der Ansicht, daß den Petenten selbst nicht damit gedient sei, wenn man jetzt, wie dies der Abg. Strauß gethan, das Mitleid für sie wachrufe; die Petenten hätten allen Grund, zufrieden zu sein, daß sie unter so günstigen Bedingungen eine Staatsbahn erhalten hätten; heute würden sie eine solche wohl kaum mehr erlangt haben, vielmehr auf den Weg der Straßenbahnen verwiesen und zu ganz anderen Leistungen genöthigt worden sein.

Abg. Hennig: Wenn nachträglich die Bahntrace geändert und dadurch die Petenten geschädigt worden seien, so könne allerdings auch von einer Rechtsfrage gesprochen werden. Das Fieser'sche Argument, daß man ja den Petenten keinen Baarbeitrag zugemuthet habe, anlangend, bemerke Redner, daß die hier fragliche Bahn schon seit lange auf Grund eines Staatsvertrages zum Bau in Aussicht genommen gewesen sei und daß, wenn dieselbe früher gebaut worden wäre, die Petenten gar keine eigenen Leistungen zu machen gehabt hätten würden.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird hierauf der Kommissionsantrag angenommen.

Bitte der Gemeinde Söllingen, das Anhalten des Zuges 669 in Söllingen betreffend.

Abg. Kirchner begründet die Petition, indem er darauf hinweist, daß in der Zeit von 5¹⁰ bis 10¹⁰ in Söllingen kein Zug von Pforzheim her halte, da der Zug 669 die Station durchfahre und der Zug 669a nur bis Wilferdingen geführt werde; die hieraus resultirenden Mißstände würden nicht nur in Söllingen, sondern auch in Durlach, zwischen welchen beiden Orten ein lebhafter Verkehr stattfindet, schwer empfunden, deshalb denn auch die Bewohner der Amtsstadt hinter dieser Petition ständen; auch mit Rücksicht auf die Bedeutung des Personen- und Güterverkehrs der Station Söllingen sei der heutige Wunsch der Petentin wohl gerechtfertigt. Wenn die Kommission das Halten des Zuges 669 nicht für thunlich halte, aber der Großh. Regierung die Prüfung der Frage empfehle, ob nicht der Zug 669a bis Durlach mit Halt in Söllingen durchgeführt werden könne, so würden die Petenten auch hierfür sich dankbar zeigen, wenn gleich Redner von der Stichthaltigkeit der Gründe, welche der Bericht gegen die Petition anführe, sich nicht überzeugen könne.

Abg. Friderich ist seit Jahren in dem Eisenbahnrath für den heute zur Berathung stehenden Wunsch der Gemeinde Söllingen, welcher auch von der Stadt Durlach getheilt werde, lebhaft eingetreten, aber durch die ihm seitens der Staatsbahnverwaltung entgegengehaltene Gründe überzeugt worden, daß die Erfüllung dieses Wunsches nicht thunlich sei, sollten nicht andere wesentliche Interessen geschädigt werden; denn der Zug 669 müsse eben in Karlsruhe bezw. Durlach den

*) Nachstehender, von Frau Albertina v. Freydoerf gedichtete und von Fräulein Bruch gesprochene Prolog leitete die vorgezogene Aufführung des „Trompeters von Söllingen“, die zu Gunsten der Errichtung eines Scheffel-Denkmal's in Karlsruhe stattfand, im Großh. Hoftheater ein. Der Prolog hat, wie schon in der Besprechung der Aufführung bemerkt, das Publikum so lebhaft angeprochen, daß wir mit seiner Wiedergabe allen Freunden der Scheffel'schen Muse eine Freude zu bereiten glauben.

Anschluß an die Schnellzüge 6 und 35 nach dem Unterbez. Oberlande vermitteln und könne daher, um diesen Anschluß nicht zu versäumen, nicht in Söllingen halten; ein früheres Ablassen desselben von Pforzheim sei aber auch nicht möglich, da derselbe insbesondere auch die in Pforzheim arbeitenden Bewohner des Pfinzthales nach ihrem Wohnorte befördern solle und deshalb erst nach 6 Uhr von Pforzheim abgehen dürfe. Unter diesen Umständen habe Redner die ihm in der letzten Sitzung des Eisenbahnrathe gewordene Zusage, daß der Zug 669a für diesen Sommer erstmals bis Durlach mit Halt in Kleinsteinbach, Berghausen und Söllingen geführt werden solle, dankbar begrüßt, da hierdurch den Interessen des Pfinzthales genügt werde.

Geh. Referendar Zittel: Die Eisenbahnverwaltung würde an sich gerne den Wünschen der Petenten entsprechen; die Gründe, warum dies nicht thunlich, seien von dem Herrn Abg. Friedrich und dem Herrn Berichterstatter schon zutreffend dargelegt worden, weshalb Redner, um nicht zu wiederholen, sich auf die Erklärung beschränke, daß die Eisenbahnverwaltung, wenn es von den Petenten gewünscht werde, bereit sei, den Zug 669a, welcher jetzt nur bis Wislerdingen fahre, bis Durlach mit Halt auf den Zwischenstationen durchzuführen, mit dem Vorbehalte natürlich, denselben wieder einzustellen, falls kein genügender Gebrauch von der Einrichtung gemacht werden sollte.

Abg. Kirchenbauer dankt der Großh. Regierung für das hierdurch bezugte Entgegenkommen.

Abg. Geseck möchte noch bei der Großh. Regierung die Frage anregen, ob nicht der Zug 669a von Mühlacker abgelassen und bis Karlsruhe durchgeführt werden könnte, wo er den Anschluß an die Unterlandszüge vermitteln würde.

Mit der Annahme des Kommissionsantrags schließt hierauf die Sitzung.

* Karlsruhe, 24. April 48. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

(Ausführlicher Bericht, vergl. Nr. 114 unseres Blattes.)
Berathung des Gesetzentwurfes, die geschlossenen Hofgüter betr.

Der Berichterstatter, Abg. Land, will darauf verzichten, über die Entstehungsgeschichte des vorliegenden Entwurfes eine lange Rede zu halten, da er kein Freund von solchen sei und jene Entstehungsgeschichte dem größeren Theile dieses Hauses, welches an der Berathung der landwirthschaftlichen Enquete im Jahre 1884 theilgenommen und den von dem Abg. v. Neubronn über das Ergebnis der damaligen Berathungen erstatteten Bericht gelesen habe, wohl bekannt sei. Redner beschränke sich daher auf wenige allgemeine Bemerkungen. Der Regierungsentwurf beabsichtige nur eine Feststellung und Erhaltung der vorhandenen geschlossenen Hofgüter im Sinne des Edikts von 1808, nicht aber die Einführung eines neuen Institutes in solchen Gegenden, wo dasselbe bisher nicht bestand; während § 1 bestimme, welche Hofgüter als geschlossene zu gelten haben, und § 2 den Begriff des Hofgutes gebe, werde in den folgenden Paragraphen das Verfahren geregelt, nach welchem die Aufzeichnung der Hofgüter und die Erklärung der betr. Anwesen als geschlossene Hofgüter erfolgen solle; sodann werde in § 18 des Entwurfes, welcher sonst Aenderungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Erbfolge in die geschlossenen Hofgüter nicht vorschläge, eine solche Gesetzesänderung beabsichtigt, indem in Ermangelung einer Verfügung des Erblassers oder einer Vereinbarung der Miterben der älteste Sohn als Vortheilserbe berufen werden solle, während nach dem bestehenden Rechte die Ortsitte, welche fast überall das Minorat festsetze, maßgebend sei. Ein weiterer wichtiger Punkt sei endlich der Werthanschlag des geschlossenen Hofgutes; hier habe die Erste Kammer beantragt, daß dieser nicht wie bisher nach dem Verkaufs-, sondern nach dem Ertragswerthe berechnet werden möge; die Erste Kammer habe bekanntlich eine dahingehende Aenderung des § 18 unter gleichzeitiger Fixirung der bei dieser Ertragsberechnung einzuhaltenen Grundsätze vorgeschlagen, sei aber hievon wieder abgestanden, da die Großh. Regierung erklärte, daß sie von der Annahme des Regierungsentwurfes in diesem Punkte das Zustandekommen des ganzen Gesetzes abhängig machen müsse; das Hohe andere Haus habe sich alsdann auf die Fassung der bekannten Resolution beschränkt.

Auch die Kommission dieses Hauses gehe von der Anschauung aus, daß der Abschätzung der landwirthschaftlichen Anwesen und insbesondere der geschlossenen Hofgüter der Maßstab des Ertragswerthes zu Grunde gelegt werden müsse, verzichte aber, diese ihre Anschauung durch eine Abänderung des § 18 des Entwurfes zur Geltung zu bringen aus den gleichen Gründen, welche in dieser Hinsicht für die Erste Kammer maßgebend gewesen seien, und beantrage, das Haus wolle jener Resolution auch seinerseits beitreten. Was diese Frage der Abschätzung anlangt, so müsse Redner zu einer Stelle des Berichts, wonach in den letzten Jahren Klagen über die von dem Waifengericht vorgenommenen Abschätzungen nicht vorgekommen seien, bemerken, daß solche Klagen ihm jetzt bekannt geworden seien, eine ihm vorliegende Eingabe an das Amtsgericht Freiburg führe Klage darüber, daß die Waifengerichter unrichtig, d. h. zu hoch einschätzten; das Amtsgericht habe daraufhin die Waifengerichter vor oberflächlichen Schätzungen gewarnt und denselben die genaue Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Instruktion eingeschärft; allein diese Bestimmungen könnten hier nicht ausreichen, vielfach fehle es an allen Anhaltspunkten für die Berechnung des Kaufwerthes. Verweise man in solchem Falle die Schätzer auf die Feststellung des Pachtwerthes, so sei auch dieser

vielfach nicht zu ermitteln, da eben die geschlossenen Hofgüter nicht selten einen solchen überhaupt nicht haben; all dem könne nur durch einen anderen Maßstab der Schätzung, nämlich nach dem Ertragswerth, abgeholfen werden. Werde dieser eingeführt und den Waifengerichtern eine eingehende Anleitung über dessen Anwendung erteilt, auch die Beziehung von Sachverständigen zu dem Abschätzungsgeschäft vorgeschrieben, so werde man zu billigen, sachgemäßen Schätzungsergebnissen gelangen. Zudem Redner sich vorbehält, zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes in der Spezialdiskussion das Wort zu ergreifen, bittet er, den Kommissionsanträgen zuzustimmen.

Abg. Joos: Wenn das Hohe Haus der gegenwärtigen Vorlage zustimme, so werde es damit — unbeschadet der politischen Denkwürdigkeit der Einzelnen — einer eminent konservativen Gesinnung Ausdruck verleihen, welche noch dadurch eine Verstärkung erfahre, daß die Kommission auch in jenen wenigen Punkten, wo die Großh. Regierung und die I. Kammer eine Aenderung der bisherigen Gesetzgebung vorgeschlagen habe, die Beibehaltung dieser letzteren beantrage. Es handle sich heute darum, einen Rechtszustand wieder herzustellen bezw. zu sichern, der früher in großem Umfange bestanden und trotz der mangelhaften Sicherheit seines Bestandes sich erhalten habe, einen Rechtszustand, dessen Anfänge sich in dem Dunkel der Vergangenheit verlieren. Redner habe eine Schrift über das Institut der geschlossenen Hofgüter aus dem Jahre 1842 vor sich, deren Verfasser Mitglied des Freiburger Hofgerichts gewesen sei; dieser sahnte seine Ausführungen dahin zusammen, daß jenes Institut den Keim des Todes in sich trage, in der heutigen Zeit sich nicht mehr halten könne und bald nur noch in der Rechtsgeschichte sein Leben fristen werde. Wenn der Verfasser zu diesem Ergebnis gelangt sei, so möge dabei der Jurist mitgewirkt haben, welcher eine Abweichung von dem allgemeinen Recht an sich mit Mißtrauen betrachte, so möge er manche Uebel, welche er entdeckte, als eine nothwendige Erscheinung bei diesem Institut angesehen haben, während doch jene Uebel nur als die unerwünschte und zufällige Folge in einzelnen Fällen sich darstellten; der Verfasser schildere in düsteren Farben die Lage der Geschwister des Auerben, wie diese in Armut gerieten, während jener im Wohlstande lebe, wie gar häufig diese zu Aechten und Mägden des Erben herabstüßen; solche Fälle möchten ja immerhin vorgekommen und die Schätzungen vielfach zum Nachtheil der Geschwister allzu nieder ausgefallen sein, andererseits male aber hier der Verfasser mit zu schwarzen Farben.

Wenn, wie Redner schon bemerkt, der Rechtszustand bezüglich der geschlossenen Hofgüter mit Vortheilsrecht im Laufe der Zeit ein unsicherer geworden und gleichwohl sich bis heute behauptet, auch nur selten zu Rechtsstreitigkeiten Anlaß gegeben habe — Redner erinnere sich als Anwalt in Freiburg nur einmal die Existenz eines Vortheilsrechts vertheidigt zu haben, während er viele Grundbesitzprojekte der bäuerlichen Bevölkerung zu führen gehabt habe — so rühre dies wohl daher, daß jenes Institut in dem Rechtsbewußtsein des Volkes sich außerordentlich fest eingewurzelt hat, daß es einer Anschauung entspricht, welche seit Jahrhunderten von Vater auf Sohn sich vererbt hat, daß es einem praktischen Bedürfnisse Rechnung trägt und daher den Gedanken über den Wunsch nach einer Aenderung nicht aufkommen läßt. Und in der That reichen die Anfänge dieser Einrichtung in die ältesten Zeiten unserer Geschichte zurück; erinnerten doch die Schilderungen des Tacitus über die häuslichen Niederlassungen der Germanen, wenn er berichtet, daß letztere nicht in geschlossenen Gemeinden, sondern in zerstreut liegenden Höfen, von denen jeder von dem nöthigen Acker, Wiesen und Waldland umgeben war, wohnten, an die heute noch bestehenden Hofgüter. Denn auch diese seien für sich gelegene Höfe mit mehr oder minder arrendirten, um das Haus herumliegenden Grundbesitz, der aus Wiesen, Aekern, Wald und Neufeld sich zusammensetze; dabei sei der Ackerbesitz, welcher sich eben nur soweit ausdehne, als der Pflug an den Vergleichnen hinan geführt werden könne, meist ein so beschränkter, daß aus ihm allein der Bauer den Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht zu ziehen vermöge, wodurch eine Theilung des Hofes in der Regel von selbst sich verbiete; auch in der Bewirthschaftung dieser Hofgüter finde sich noch ein Anknüpfung an frühere Zeiten, insofern der Hof gewissermaßen ein Gemeinwesen für sich bilde, die Glieder desselben ihre Lebensbedürfnisse aus eigenen Mitteln und mit den eigenen Kräften befriedigten, indem die tägliche Nahrung aus dem Boden und der Viehhaltung gewonnen und der Bedarf an Kleibern, Schuhen u. s. w. auf dem Hofe selbst von Handwerkern, welche so lange daselbst wohnen, hergestellt wird. Wenn in der Art der Bewirthschaftung sich auch in den letzten Jahrzehnten Manches geändert habe, geblieben sei doch, daß nur ein kleiner Theil des Grundbesitzes in Wiesen und Aekern und weitaus der größte in Wald und Neufeld bestche, woraus sich von selbst die Nothwendigkeit ergebe, den Hof ungetheilt vom Vater auf den Sohn übergehen zu lassen und dem Uebernehmer desselben gleichzeitig einen Voraus zu geben; ein Voraus sei unentbehrlich, wenn nicht die ganze wirtschaftliche Lage des Uebernehmers von vornherein eine unhaltbare sei, wenn der Uebernehmer über einen Grundstock verfügen solle, welcher ihm ein genügendes Betriebskapital gewährt, eine Vermehrung des Besitzes und Abtragung der auf dem Hofe ruhenden Schulden ermöglicht. Bestehe nun wohl in diesem Hause kaum ein Zweifel, daß das Institut der geschlossenen Hofgüter mit dem Vortheilsrecht beizubehalten sei — so ergebe sich die Frage, ob hiezu Staatshilfe, ein Akt der Gesetzgebung, erforderlich erscheine; Redner glaube nun zwar, daß auch ohne solche der bestehende Rechtszustand sich

von selbst erhalten werde, längere aber nicht das Vorhandensein der Gefahr, daß allmählig die Anhänglichkeit an das Familiengut zurücktreten, daß das Rechtsbewußtsein, von welchem heute noch das Institut getragen werde, schwinden könnte; daher erscheine es begründet, wenn der Staat gegen diese Gefahr Vorkehr treffe, einer unwirtschaftlichen Zertrümmerung der Hofgüter vorbeuge und durch das Vortheilsrecht dem Hofübernehmer einen genügenden Grundstock sichere. Sei hiernach Redner mit der Absicht des Entwurfes völlig einverstanden, so können ihn auch die Bedenken, welche der Verfasser der oben erwähnten Schrift bezüglich der Lage der Geschwister der Auerben hege, nicht abhalten, dem Gesetze zuzustimmen; denn diese Lage werde keine gar schlimme und jedenfalls eine bessere wie in früheren Jahrzehnten sein; heute beständen ja nicht mehr die Schranken, welche dem Bauer den Zutritt zum Handwerk verwehrten oder die Ergreifung eines anderen Berufes erschwerten; so könne denn der Sohn, welcher nicht den Hof erhält, ein Handwerk erlernen, studiren, auswandern oder durch eine Heirat mit einer Erbtöchter selbst einen Hof oder durch deren Mitgift eine „Selegenheit“ sich erwerben. Auch die nachtheiligen Folgen, welche das Institut in Beziehung auf den Hofbauer selbst äußern könne, würden heute in minderm Maße sich geltend machen, als früher; schon die zunehmende Bildung und lebhaftere Theilnahme an dem öffentlichen Leben werde eine Besserung in dem äußeren Auftreten des Hofbauern, welchen allerdings nicht selten Rohheit und brutales Pochen auf seine Proventhaler auszeichnete, mit sich bringen; und dann seien es der „Proventhaler“ nicht mehr so viel wie früher, auch der Hofbauer möge dieselben heute zusammenhalten, um den Kampf um's Dasein zu bestehen. Auch nach diesen Richtungen hin erscheine es also gerechtfertigt, die geschlossenen Hofgüter zu erhalten; aber freilich solle man sich auch auf diese Sicherung und Konservirung beschränken und von allen Neuerungen absehen; wenn daher der Entwurf in § 18 eine prinzipielle Aenderung des bestehenden Rechtes bezüglich der Erbfolge in diese Hofgüter durch die Einführung des Majorats beabsichtige, so könne Redner sich hiemit nicht einverstanden erklären und behalte sich vor, hierauf in der Spezialdiskussion zurückzukommen.

Abg. v. Buol freut sich, daß die Großh. Regierung den Anregungen, welche die Stände bei Berathung der landwirthschaftlichen Enquete veranlaßt hätten, in rascher Folge stattgegeben habe, Anregungen, welche die Erhaltung eines tüchtigen leistungsfähigen Bauernstandes bezweckten. Wenn daher Redner die heutige Vorlage mit Freuden begrüße, so wolle er nur die Hoffnung gleich aussprechen, daß das heute nur für einen räumlich und sachlich beschränkten Kreis in Aussicht genommene Institut zu geeigneter Zeit auch auf andere Bezirke ausgedehnt werden möge, in welchen die faktischen und rechtlichen Voraussetzungen für dasselbe gegeben sind; dabei erinnere Redner an die von ihm auf dem Landtage 1884 eingebrachte Motion, damals habe Redner auf dem Gebiete der Vollstreckung in Liegenschaftsänderungen beantragt; dem Grundgedanken jener Motion habe man zwar von Seiten des Hauses und der Regierung zugestimmt, die derselben entgegenstehenden Hindernisse aber für zu groß und die Zeit vor der Fertigstellung des bürgerlichen Gesetzbuches nicht für geeignet zu Aenderungen auf civilrechtlichem Gebiete gehalten; Redner habe damals gleich gefürchtet, daß andere Staaten uns hierin zuvorkommen würden, wie dies denn auch seitens Preussens und Bayerns geschehen sei. Was nun den Entwurf anlangt, so wende Redner sich zunächst zur Betrachtung der Bestimmungen in den §§ 5, 10 und 11; in der Ersten Kammer sei beantragt worden, den Amtsgerichten nicht nur die Prüfung und Beurkundung der Hofgüterverzeichnisse, sondern auch die Entscheidung über die Einwendungen und Anträge der Eigentümer und der Gläubiger zuzuwenden; wenn nun auch Redner nicht verkenne, daß hier das öffentliche Interesse in hohem Grade konkurriere und es sich deshalb empfehle; den Bezirksrath mit der Entscheidung zu betrauen, und daß durch die positive Gesetzgebung manche an sich zur Zuständigkeit der Zivilgerichte gehörenden, aber das öffentliche Interesse und Recht berührenden Streitigkeiten den Verwaltungsgerichten zugewiesen seien, so werde hier doch etwas ganz Besonderes geschaffen insofern, als das ganze Verfahren der Aufzeichnung, Prüfung und Beurkundung den Amtsgerichten zugetheilt sei und nur in dem einen Falle, wenn nämlich Einwendungen gegen die Verzeichnisse erhoben werden, der Bezirksrath mit deren Erledigung befaßt werden solle; er scheine die Mitwirkung des Bezirksraths unentbehrlich, so sei die Frage, ob demselben nicht besser das ganze Verfahren von Anfang an zu übertragen wäre. Die Abschätzung anlangend, so stehe Redner durchaus auf dem Standpunkte der Kommission und der Höben Ersten Kammer; nur gebe man sich, nach Redners Meinung, einer Fäuschung hin, wenn man glaube, daß mit der einfachen Ersetzung des Wortes Kaufwerth durch das Wort Ertragswerth Alles gethan und den jetzigen Mißständen abgeholfen sei; gerade die Ausführungen in der Ersten Kammer über die Grundsätze, welche für die Schätzung nach dem Ertragswerth maßgebend sein sollten, zeigten, wie viele Schwierigkeiten hier beständen; Redner mache in dieser Beziehung nur darauf aufmerksam, ob nicht eine erhebliche Venachtheiligung der Geschwister stattfinde, wenn der Vortheilserbe in Folge der Abschätzung nach dem Ertragswerth den Hof zu einem verhältnißmäßig niederen Anschlag erhält und denselben gleich darauf bei der thatsächlich sehr häufig bestehenden recht erheblichen Differenz zwischen Ertrags- und Kaufwerth theuer verkauft und diesen Vortheil in seine Tasche steckt; hier entspreche also die Frage, ob nicht Vorkehr zu treffen sei, daß in solchen Fällen auch die Geschwister an einem derartigen

vor das Groß. Amtsgericht dahier be-
stimmt. Engen, den 24. April 1888.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
J. Schaffner.

N. 661. Mannheim. Das Kon-
kursverfahren über das Vermögen des
Händlers und Fuhrmanns Valentin
Koch in Mannheim wurde, nachdem
der im Termin vom 23. Februar l. J.
angenommene Zwangsvergleich rechts-
kräftig bestätigt ist, durch Beschluß Gr.
Amtsgerichts Abth. I dahier vom 24.
l. M. aufgehoben.
Mannheim, den 26. April 1888.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
F. Meier.

N. 660. Nr. 5653. Vaden. Das
Konkursverfahren über das Vermögen
des Oberingenieurs Henry Wayne in
Vaden wird nach erfolgter Abhaltung
des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.
Vaden, den 24. April 1888.
Groß. bad. Amtsgericht.
Eibinger.

Zur Beurlaubung.
Der Gerichtsschreiber:
Lub.

Vermögensabänderungen.
N. 652. Nr. 3091. Mosbach. Die
Ehefrau des Tagelöhners Karl Joseph
Roe, Maria Anna, geb. Böller von
Dumbach, wurde durch Urtheil der Ci-
vilkammer II des Gr. Landgerichts da-
hier für berechtigt erklärt, ihr Vermögen
abzugeben, was hiermit zur Kennt-
nisnahme der Gläubiger bekannt ge-
macht wird.
Mosbach, den 22. April 1888.
Die Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts:
Schaffner.

N. 644. Nr. 3677. Triberg. Ge-
mäß § 40 des bad. Einf. Ges. zu den
Rechtsjustizges. vom Jahr 1879 wurde
heute durch Gr. Amtsgericht Triberg
erkannt:
Es sei die Ehefrau des Schreiners
Friedrich Reinhardt von Furtwangen,
Emma, geb. Kantenbach, für berechtigt
zu erklären, ihr Vermögen von dem
jenigen ihres Ehemannes abzugeben,
und habe letzterer die Kosten des Ver-
fahrens zu tragen.
Triberg, den 24. April 1888.
Groß. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
J. Beyer.

Verschollenheitsverfahren.
N. 622. 2. Nr. 3467. Staufen.
Nachdem Jakob Wendle von Heiters-
heim auf die diesseitige Aufforderung
vom 16. März 1887, Nr. 2582, keine
Nachricht von sich gegeben hat, wird
derselbe für verschollen erklärt und sein
Vermögen seinen Erben, nämlich: Alois
Wendle, Landwirth in Heitersheim,
Maria Anna Wendle, Ehefrau des Ad-
wirts Vinkel, und dem Georg Wendle,
ledigen Schreiner von Heitersheim, in
fürsorglichen Besitz gegeben.
Staufen, den 22. April 1888.
Groß. bad. Amtsgericht.
Spiegelhalter.

Die Uebereinstimmung mit der Ur-
schrift beurkundet.
Der Gerichtsschreiber:
Düner.

Entmündigung.
N. 645. Nr. 1732. Haslach. Die
am 22. Dezember 1844 geborne ledige
Maria Anna Moser von Gutach
wurde durch Beschluß Gr. Amtsgerichts
Wolfsach — richterl. Abthl. — vom 19.
d. M., Nr. 2542, entmündigt und die-
ser Beschluß heute der Oberverwaltungs-
behörde mitgetheilt. Haslach, den
24. April 1888. Groß. Amtsgericht
Wolfsach — Abth. für freiw. Gerichts-
barkeit in Haslach. —
J. B. v. Schönau.

Bestimmungen.
N. 673. Nr. 4134. Weinheim.
Durch Urtheil des Groß. Oberlandes-
gerichts Karlsruhe vom 6. März 1888
ist die Entmündigung der Eva Katha-
rina Altes von Heddesheim, nunmehr-
igen Ehefrau des Schiffers Johann
Soffmann von Hoesheim, aufgehoben
worden.
Weinheim, den 23. April 1888.
Groß. bad. Amtsgericht.
v. Bodman.

Erbeinweisungen.
N. 565. 2. Nr. 5505. Engen. Mau-
rer Thade Stert in Mannheim hat um
Einweisung in Besitz und Gewähr
des Nachlasses seiner Ehefrau, Maria
Stert, geb. Heine von da, gebeten.
Diesem Begehren wird entsprochen,
wenn nicht innerhalb sechs Wochen
Einspruch dagegen erhoben wird.
Engen, den 13. April 1888.
Groß. bad. Amtsgericht.
D. Meyer.

N. 599. 2. Nr. 3090. Neustadt. Leo
Reiner, Metzger in Walbau, hat um
Einweisung in Besitz und Gewähr des
Nachlasses seiner am 24. Februar d. J.
verstorbenen Ehefrau, Maria, geborne
Summel von Walbau, gebeten. Die-
sem Gesuche wird stattgegeben, wenn
nicht binnen 4 Wochen Einsprüche er-
hoben wird.
Neustadt, den 16. April 1888.
Groß. bad. Amtsgericht.
gez. Dr. Köhler.

Der Gerichtsschreiber:
Birtel.

N. 584. 2. Nr. 2358. Bühl. Groß.
Amtsgericht hat unterm Heutigen ver-
fügt:
Maria Anna, geborne Maushard in
Ottersweier, Witwe des am 18. Januar
1885 verstorbenen Landwirths Remigius
Sauer von dort, sucht um Einsetzung
in die Gewähr der Verlassenschaft des
Verstorbenen nach. Einsprüche sind

innerhalb zwei Monaten
dahier zu begründen.
Bühl, den 19. April 1888.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Boos.

N. 631. 2. Nr. 5603. Raftatt. Das
Groß. Amtsgericht zu Raftatt hat un-
ter dem 16. April d. J. beschloffen:
„Die Witwe des Maurers Lorenz
Bauer von Gaggenau, Adelaide, geb.
Kohlbeder, hat ihre Einweisung in den
Besitz und die Gewähr des Nachlasses
ihres verstorbenen Ehemannes beantragt.
Diesem Antrag wird stattgegeben, so-
fern nicht innerhalb 4 Wochen Ein-
wendungen dagegen erhoben werden.“
Dies wird hiermit veröffentlicht.
Raftatt, den 24. April 1888.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Stoll.

N. 595. 2. Nr. 17192. Heidelberg.
Die Maurer Johann Schäfer Witwe,
Magdalena, geborne Heun von Hand-
schuchheim, hat um Einweisung in
Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres
Ehemannes gebeten. Diesem Gesuche
wird entsprochen, wenn nicht inner-
halb sechs Wochen Einsprüche hier-
gegen erhoben werden.
Heidelberg, den 19. April 1888.
Groß. bad. Amtsgericht.
Vöhrner.

Dies veröffentlicht
Der Gerichtsschreiber: Fabian.

N. 566. 3. Nr. 5042. Wiesloch.
Zimmermann Damian Trops Witwe,
Margaretha, geb. Pantmann von Roth,
hat um Einweisung in Besitz und Ge-
währ des Nachlasses ihres verstorbenen
Ehemannes gebeten. Diesem Gesuche
wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb
eines Monats bei Gr. Amtsgericht
Wiesloch begründete Einsprüche hier-
gegen erhoben wird.
Wiesloch, den 17. April 1888.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Kumpf.

Erbeinweisungen.
N. 605. Freiburg. Johann Georg
Janz von Wittenhal, im Jahr 1885
nach Amerika ausgewandert, vermisst,
wird zur Verlassenschaftsverhandlung
auf Ableben seines Vaters, Johann
Georg Janz, Drechsler in Wittenhal,
mit Frist von
drei Monaten
unter dem Anfügen geladen, daß, wenn
er sich nicht meldet, die Erbschaft De-
nen zugeweiht werden würde, welche
solche bekamen, wenn der Erblasser zur
Zeit des Erbanfalls nicht mehr am
Leben gewesen wäre.
Freiburg, den 20. April 1888.
Groß. Notar
Straub.

N. 603. 2. Freiburg. Eduard Kal-
tenbach von Umfrich, welcher nach
Amerika ausgewandert und dessen der-
zeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist,
wird hiermit aufgefordert, seine Erb-
ansprüche an den Nachlaß seiner am
11. April 1888 verlebten ledigen Schwe-
ster, Maria Kaltenbach von Umfrich,
binnen drei Monaten
anher geltend zu machen, widrigenfalls
die Erbschaft lediglich Denen zugeweiht
würde, welchen sie zuläme, wenn der
Bermisste zur Zeit des Erbanfalls nicht
mehr am Leben gewesen wäre.
Freiburg, den 21. April 1888.
Groß. Notar
Weber.

N. 621. Oberkirch. Jakob Bert-
sche, geboren den 31. October 1847 in
Sunthausen, Amts Donaueschingen,
zuletzt Wirth in New York, ist zur Erb-
schaft seiner zu Lautenbach kinderlos
gestorbenen Schwester, Accipio Michael
Reichenbach Ehefrau, Maria Josefa,
geb. Vertsche, mitberufen. Derselbe,
bez. dessen Rechtsnachfolger, werden
hiermit aufgefordert, ihre Erbanprüche
innerhalb drei Monaten
bei dem Unterzeichneten geltend zu ma-
chen, widrigenfalls die Erbschaft Denen
zugeweiht werden würde, welchen sie
zuläme, wenn die Vorgeladenen zur
Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Le-
ben gewesen wären.
Oberkirch, den 23. April 1888.
Groß. Gerichtsnotar
Kühnentsch.

N. 583. 2. Raftatt. Zur Erbschaft
der am 14. October 1887 verlebten
Witwe des Siebmachers Karl Rinken-
bach, Karoline, geb. Bittner in Raftatt,
ist unter Anderen frast Gelekes deren
Sohn Max Rinkenbach berufen,
dessen Aufenthaltsort unbekannt ist.
Derselbe wird deshalb mit Frist von
drei Monaten
zur Vermögensaufnahme und zu den
Erbschaftsverhandlungen mit dem
Bedenken vorgeladen, daß, wenn er
nicht erscheint, die Erbschaft Denen
zugehört, welchen sie zugeweiht, zur Zeit
des Erbanfalls nicht mehr am Leben
gewesen wäre.
Raftatt, den 18. April 1888.
Groß. Gerichtsnotar
Stoll.

N. 574. 2. St. Blasien. Alois
Zehle, Lambert Zehle und Fridolin
Zehle, Söhne des verstorbenen An-
dreas Zehle von Remetschwil; Fridolin
Zehle, Sohn des verstorbenen Augustin
Zehle von Immenried; Josef Zehle,
Enkel des verstorbenen Augustin Zehle
und Sohn des verstorbenen Lambert
Zehle von da, diese an unbekanntem
Orten abwesend, sind zur Erbschaft des
verlebten Alois Zehle, ledigen Land-
wirths von Immenried, mitberufen.
Dieselben werden hiermit zu den
Nachlaßverhandlungen mit Frist von
drei Monaten

unter dem Bedenken vorgeladen, daß bei
ihrem Ausbleiben die Erbschaft De-
nen zugeweiht werden wird, welchen
sie zuläme, wenn die Geladenen zur
Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt
hätten.
St. Blasien, den 11. April 1888.
Groß. Notar
Schabach.

Handelsregistererträge.
N. 629. Nr. 4770. Emmendingen.
Zum Firmenregister wurde eingetragen:
1. Zu D. J. 188 am 9. März 1888:
Firma und Niederlassungsort: Wehl
und Getreidehandlung von J. Wehl
in Emmendingen.
Inhaber der Firma: Bäcker Jonas
Wehl von Emmendingen. Laut des
mit seiner jetzigen Ehefrau, Karoline,
geb. Wehl von Kuppenheim, am 23.
April 1873 abgeschlossenen Ehevertrags
wurde zur Beurtheilung der gütterrecht-
lichen Verhältnisse die gesetzliche Güter-
gemeinschaft mit der Einschränkung be-
stimmungen, daß jeder Theil zur Gemein-
schaft nur den Betrag von fünfzig Gul-
den einwirft, während alles übrige, ge-
genwärtige und künftige bewegliche
Vermögen jeder Theile mit den darauf
haftenden Schulden von der Gemein-
schaft ausgeschlossen und verlegenheits-
haft wird.
2. Zu D. J. 71 am 12. März 1888:
Firma Karl Schwager in Emmen-
dingen. Die Firma ist erloschen.
3. Zu D. J. 139 am 13. März 1888:
Firma und Niederlassungsort: Jos.
Sabelmann, Cigarrenfabrik in Ver-
stetten. Inhaber der Firma: Kaufmann
Josef Sabelmann in Verstetten, ver-
heirathet mit Marie Hilber von da,
ohne Ehevertrag.
4. Zu D. J. 140 am 15. März 1888:
Firma u. Niederlassungsort: F. Ver-
linger in Emmendingen.
Inhaber der Firma: Uhrmacher Hein-
rich Verlinger von Emmendingen.
Laut des mit seiner jetzigen Ehefrau,
Elisabetha, geborne Dürr von Emmen-
dingen abgeschlossenen Ehevertrags vom
28. April 1887 wird jeder Theil in die
eheliche Gemeinschaft nur den Betrag
von fünfzig Mark ein; alles weitere,
gegenwärtige und künftige, liegen-
schaftliche und fahrende Vermögen bei-
der Theile mit den darauf haftenden
Schulden wird von der Gemeinschaft
ausgeschlossen.
5. Zu D. J. 54 am 15. März 1888:
Firma Julius Sartori in Emmen-
dingen. Die Firma ist erloschen.
6. Zu D. J. 141 am 16. März 1888:
Firma und Niederlassungsort: Wibel,
Bett- und Spiegellager von Karl
Rohwog, Sattler und Tapezier von
Emmendingen. Laut des am 20. Sep-
tember 1875 mit seiner jetzigen Ehe-
frau, Marie Kurus von Ebnigen,
abgeschlossenen Ehevertrags wurde als
Norm der ehelichen Vermögensverhält-
nisse eine Gemeinschaft in der Art und
Weise gewählt, daß jeder Theil die
Summe von zweihundert Mark von
seinem Fährnisbeitragen zu der
Gemeinschaft einwirft und dagegen
alles gegenwärtige und künftige Fahr-
nisbeitragen, sowie die einseitig bei-
gebracht werdenden Schulden von die-
ser Gemeinschaft ausgeschlossen und
für liegenschaftliche Schulden erklärt wer-
den.
7. Zu D. J. 142 am 23. März 1888:
Firma und Niederlassungsort: Mecha-
nische Werkstätte von R. Schwärze in
Emmendingen. Inhaber der Firma:
Mechaniker Karl Schwärze in Emmen-
dingen, verheirathet mit Julie, geb.
Dreier von Emmendingen, ohne Ehe-
vertrag.
8. Zu D. J. 134 am 23. März 1888:
Firma Reischschmidte und mechanische
Werkstätte von Otto Wehrle in Em-
mendingen. Otto Wehrle ist verheirathet
mit Ida Wilhelmine Gutjahr von
Emmendingen. Nach dem mit seiner
jetzigen Ehefrau am 15. Februar 1888
abgeschlossenen Ehevertrag wird jeder
Theil zur Gütergemeinschaft den Be-
trag von Einhundert Mark ein; alles
übrige, gegenwärtig bebringende und
künftig erwerbende fahrende Vermögen
mit den etwa hierauf haftenden Schul-
den wird von der Gemeinschaft ausge-
schlossen und für Liegenschaft erklärt.
9. Zu D. J. 65 am 28. März 1888:
Weinhandlung von Otto Benzler in
Emmendingen. Die Firma ist erloschen.
10. Zu D. J. 33 am 28. März 1888:
Die bisherige Firma wird von der
Witwe des Wolf Beit, Johanna, geb.
Wirthmeier von Emmendingen, unter
der Firma „Wolf Beit Witwe in Em-
mendingen“ weiter geführt. Als Pro-
kurist ist Samuel Beit in Emmendingen
bestellt.
11. Zu D. J. 143 am 16. April 1888:
Firma u. Niederlassungsort: J. Auer,
Kunstmühle in Gischstetten.
Inhaber der Firma: Müller Janas
Auer in Gischstetten. Nach dem mit
seiner Ehefrau, Anna Marie Allgeier
von Gamschurt abgeschlossenen Ehe-
vertrag zu dato Stodach, 19. Novem-
ber 1888, wird jeder Theil den Betrag
von dreißig Gulden zur Gütergemein-
schaft ein, während alles übrige, be-
wegliche und unbewegliche, aktive und
passive, jetzige und künftige Vermögen
davon ausgeschlossen wird.
Emmendingen, den 16. April 1888.
Groß. bad. Amtsgericht.
v. Marschall.

Handelsregistererträge.
N. 620. Mannheim. In das Han-
delsregister wurde eingetragen:
1. D. J. 505 des Firm.Reg. Bd. III

Firma: „N. Seubert“ in Mannheim.
Inhaber: Alfred Seubert, Agent in
Mannheim. Der zwischen diesem und
Selene Hausen am 4. Dezember 1871
zu Mannheim errichtete Ehevertrag be-
stimmt in Artikel zwei: Ein jedes der
Verlobten und künftigen Ehegatten gibt
von seinem Beibringen nur den Betrag
von fünfzig Gulden in die eheliche Gü-
tergemeinschaft; alles übrige Vermögen,
welches dieselben jetzt schon besitzen oder
künftig während der Ehe durch Erb-
schaft und Schenkung erlangen, wird
als vorbehaltenes Sondergut des Ehe-
theils, von dem es herrührt, und von
der Gütergemeinschaft als ausgeschlossen
erklärt. — Das Güterrechtsverhältnis
ist nach den Sätzen 1500 bis 1504
des jetzigen badischen Landrechts zu be-
urtheilen.
2. D. J. 655 des Firm.Reg. Bd. II
zur Firma „E. Keller“ in Mann-
heim: Diese Firma ist erloschen.
3. D. J. 506 des Firm.Reg. Bd. III
Firma: „H. Witz“ in Mannheim. In-
haber: Helena Witz, geb. Portcher,
Ehefrau des Adam Witz in Mannheim.
Dieselbe wurde durch Urtheil des Gr.
Landgerichts Mannheim vom 1. April
1886 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen
von demjenigen ihres Ehemannes
abzugeben.
4. D. J. 66 des Ges.Reg. Bd. VI
zur Firma „Staber nach u. Co.“ in
Mannheim: Die Gesellschaft ist aufgelöst
und die Firma erloschen.
5. D. J. 507 des Firm.Reg. Bd. III
Firma: „E. Henmann“ in Mann-
heim. Inhaber: Leopold Henmann aus
Chrodelitz, Kaufmann, wohnhaft in
Mannheim. — Der zwischen diesem und
Bertha Burmeister am 5. März 1888 zu
Mannheim errichtete Ehevertrag bestimmt
im ersten Artikel: Die Verlobten wäh-
len als Gemeinschaftsart das Geding
des Ausschusses der fahrenden Habe
aus der Gütergemeinschaft nach Maß-
gabe der Bestimmungen in den Land-
rechtsbüchern 1500 bis 1504. Es wird
hierdurch jeder Theil von seinem fahren-
den Einbringen nur 100 M. — wörtlich
einhundert Mark — in die Güter-
gemeinschaft ein und schließt alles übrige,
jetzige und künftige, fahrende wie
liegende, aktive und passive Einbringen
von derselben aus, so daß diese einstens
in den von beiden Theilen zusammen
eingeworfenen zweihundert Mark und
in der Ertragschaft aus dieser Ehe
besteht.
6. D. J. 182 des Firm.Reg. Bd. III
zur Firma „W. H. Hirsch“ in Mann-
heim: Diese Firma ist erloschen.
7. D. J. 224 u. D. J. 508 des Firm-
Reg. Bd. III zur Firma „Geschwister
Glasler“ in Mannheim: Die Firma
ist umgewandelt in „Fritz Hibel“.
8. D. J. 798 des Firm.Reg. Bd. I
zur Firma „Heinrich Altschäfer“ in
Mannheim: Diese Firma ist erloschen.
9. D. J. 232 des Firm.Reg. Bd. I
zur Firma „J. Dreier“ in Mann-
heim: Diese Firma ist erloschen.
10. D. J. 776 des Firm.Reg. Bd. I
zur Firma „B. Köhler“ in Mannheim:
Diese Firma ist erloschen.
11. D. J. 446 des Firm.Reg. Bd. III
zur Firma „Leop. Brandeis“ in
Mannheim: Die Firma ist erloschen.
12. D. J. 214 des Ges.Reg. Bd. III
zur Firma „Mar. Bern. Mayer“ in
Mannheim: Die Gesellschaft wurde un-
ter dem 1. October 1887 aufgelöst; die
Liquidation wird von dem bisherigen
Theilhaber Mor. Bern. Mayer allein
bestort.
13. D. J. 458 des Firm.Reg. Bd. II
zur Firma „Marx u. Cv.“ in Mann-
heim: Diese Firma ist als Einzelfirma
erloschen, wird aber als Gesellschafts-
firma beibehalten.
14. D. J. 86 des Ges.Reg. Bd. VI
zur Firma „Marx & Cie.“ in Mann-
heim: Die Gesellschafter sind: 1. Mar-
tin Marx, Kaufmann dahier, und 2.
dessen Sohn Heinrich Marx, Kaufmann
dahier. — Die Gesellschaft hat unterm
1. April 1888 begonnen. Jedem der
beiden Theilhaber steht das Recht zu,
die Gesellschaft zu vertreten und die
Firma zu zeichnen.
15. D. J. 49 des Ges.Reg. Bd. V
zur Firma „Renschler u. Heim“ in
Mannheim: Dem Kaufmann Joseph
Renschler dahier wurde Procura ertheilt.
16. D. J. 4 des Ges.Reg. Bd. IV
zur Firma „Louis u. Georg Goss“
in Mannheim: Die Gesellschaft wurde
aufgelöst und ist die Firma erloschen.
17. D. J. 624 des Firm.Reg. Bd. I
zur Firma „Louis Goss“ in Mann-
heim: Diese Firma ist erloschen.
Mannheim, den 20. April 1888.
Groß. Amtsgericht 2.
Dr. Hummel.

Zwangsversteigerung.
N. 624. Hüfingen.
Steigerungs-
Ankündigung.
In Folge richterlicher Verfügung
werden dem Gastwirth Rupert Kobs
von Unterbränd am Dienstag dem
22. Mai 1888, Nachmittags 3 Uhr,
im Rathhause alda folgende Liegen-
schaften der Bemerkung Unterbränd
öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag
erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungs-
preis geboten wird:
1. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit
Realwirthschaftsrechtigkeit „zum
Sternen“, Scheuer und Stallung
unter einem Dache, nebst Dorfstra-
ße und Garten, vorn im Ort in Ge-
wonn Ruzgäcker . . . 6200 M.

2. 53 Nr 31 Mtr. Acker im
Schachen 450 M.
3. Ein Deltar 4 Nr 20 Meter Acker
in Ruzgäcker 1030 M.
4. Ein Deltar 53 Nr 21 Mtr. Wiese
in Schachen 1400 M.
5. 86 Nr Acker im Neufeld mit dar-
auf erbauter Schreinerwerkstatt
1150 M.
6. 37 Nr 9 Mtr. Wiese in der Moos-
wies 342 M.
7. 60 Nr 23 Mtr. Acker in der Hilt-
tenwiese 500 M.
8. 13 Nr 81 Meter Acker im Bug-
berg 40 M.
Hüfingen, den 18. April 1888.
Der Vollstreckungsbeamte:
Groß. Notar
Sträbe.

Strafrechtspflege.
N. 575. 3. Nr. 4754. Freiburg.
1. Ferdinand Hafner, 32 Jahre alt,
Landwirth von Gottenheim; 2. Johann
Georg Frey, 24 Jahre alt, Schmie-
der von Gundenheim; 3. Johann
Karl Friedrich Gumbel, 33 Jahre alt,
Zimmermann von Diegen, auf eben-
da; 4. Karl Ruch, 32 J. alt, Bäcker
von Umfrich; 5. Johann Wähler,
32 Jahre alt, Landwirth von Schall-
stadt, zuletzt ebenda; 6. Friedr. Stein-
brunnner, 32 Jahre alt, Zimmermann
von Unterbränd; 7. Josef Fischer,
33 Jahre alt, Landwirth von Nieder-
widen, zuletzt in Rutenweiler; 8. Emil
Fischerbach, 30 Jahre alt, Kaufmann
von Bräunlingen; 9. Julius Volk,
29 Jahre alt, Schlosser von Perels-
heim; 10. Julius Seer, 27 Jahre alt,
Kaufmann von Gezau; 11. Ludwig
Feger, 28 Jahre alt, Küfer von Tri-
scherebach; 12. Josef Bodachler, 28
Jahre alt, Kaufmann von Daulen; 13.
Ludwig Bernhard Disler, 29
Jahre alt, Schlosser von hier; 14. Josef
Kombach, 25 Jahre alt, Schreiner
von Strig; 15. Georg Friedrich Vösch,
31 Jahre alt, Sattler von Hügelheim;
16. Emil Senz, 27 Jahre alt, Müller
von Strig; 17. Gustav Hunn, 27 J. alt,
Knecht von Gottenheim; 18. Emil
Frischle, 27 Jahre alt, Metzger
von Weidenau, zuletzt in Basel;
19. Georg Kiedl, 33 J. alt, Schnei-
der von Remating (Wayer), — die
unter Ziffer 1, 4, 6, 8 bis incl. 14,
16 u. 19 Genannten zuletzt hier woh-
nhaft —, werden beauftragt, zu Nr. 1
bis 9 incl., 15, 16, 18 u. 19 als Ver-
mehrer der Landwehr, die übrigen als
Mehrer ohne Erlaubnis ausgewan-
dert zu sein.
Dieselben werden auf Anordnung des
Groß. Amtsgerichts hierseits auf
Dienstag den 12. Juni 1888,
Vormittags 9 Uhr,
vor das Groß. Schöffengericht Frei-
burg — Zimmer Nr. 82 — zur Haupt-
verhandlung geladen.
Bei unentschiedenem Ausbleiben werden
dieselben auf Grund der nach § 472
der Strafprozeßordnung von dem Kgl.
Landwehrcorpskommando zu Freiburg
und Mühlhausen angefertigten Erklärun-
gen verurtheilt werden.
Freiburg, den 14. April 1888.
Wagner,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Verm. Bekanntmachungen.
N. 623. 1. Nr. 2113. Karlsruhe.
Groß. Bad. Staats-
Eisenbahnen.
Höherem Auftrage zufolge sollen
nachverzeichnete Banarbeiten zur Ver-
stellung einer neuen Wagenremise auf
Station Dos im Wege schriftlichen
Angebotes in Afford gegeben werden:
veranschlagt zu
1. Maurerarbeit . . . 1831 M. 25 S.
2. Zimmerarbeit . . . 4740 „ 92 „
3. Glaserarbeit . . . 290 „ 24 „
4. Schlofferarbeit . . . 1108 „ 50 „
5. Flechtnerarbeit . . . 323 „ 20 „
zusammen 3294 M. 11 S.
Pläne, Kostenüberschläge und Bedin-
gungen liegen auf dem Bureau des
Bahnmeisters in Dos zur Einsicht auf
und sind die bezüglichen Angebote,
welche auf die einzelnen Arbeitsstatun-
gen oder auf die Uebnahme sämmt-
licher Arbeiten gestellt werden können,
spätestens bis Samstag den 5. Mai,
Vormittags 9 Uhr, versiegelt, portofrei
und mit entprechender Aufschrift
versehen an den Unterzeichneten einzu-
reichen.
Karlsruhe, den 25. April 1888.
Der Groß. Bahnbaupinspector.
N. 623. 1. Nr. 1765. Heidelberg.
Groß. Bad. Staats-
Eisenbahnen.
Die Lieferung und Aufstellung einer
neuen Eisenkonstruktion für den Bahn-
viadukt in Station Schlierbach im
Gesamtmgewicht
von ca. 9830 kg Schmiedeeisen und
ca. 640 kg Gußeisen
soll im Submissionewege vergeben
werden.
Bezügliche Angebote wollen verschlos-
sen bis zum 7. Mai d. J. auf mei-
nem Bureau eingereicht werden, an
welchem Tage Vormittags 9 Uhr die
Submissionen öffentlicher Versteigerung
zwischen können Plan und Lieferungs-
bedingungen daselbst eingesehen werden.
Heidelberg, den 24. April 1888.
Groß. Bahnbaupinspector.